

MEHRWERTSTEUERLICHE ASPEKTE VON INITIAL COIN OFFERINGS

Die Ausgabe von Asset Token stellt keinen Umsatz dar

Die Schweiz mausert sich zu einem Land von Initial Coin Offerings (ICOs). Deren mehrwertsteuerrechtliche Qualifikation ist (noch) nicht Bestandteil einer gefestigten Verwaltungspraxis geworden. Auch zeigen die ersten Verlautbarungen der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zu Kryptowährungen, dass einige Punkte ungeklärt oder umstritten sind.

1. EINLEITUNG

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass Start-ups im Bereich der *New Economy* ihre Geschäftstätigkeit bzw. einzelne Entwicklungsprojekte immer häufiger mittels ICOs finanzieren. ICOs haben in der Schweiz trotz aller Unkenrufe Hochkonjunktur. Einerseits nützen Schweizer IT-Unternehmen diese alternative Finanzierungsform, welche oftmals auch in einem Crowdfunding resultiert. Andererseits haben auch ausländische Unternehmen die Schweiz als ICO-Standort entdeckt, da dieser u. a. aus regulatorischer und steuerrechtlicher Sicht gewisse Vorteile gegenüber anderen Jurisdiktionen bietet. Sodann ist sicherlich förderlich, dass sich die Schweizer Beratungsbranche schon sehr früh mit dieser Thematik auseinandergesetzt und sich Expertenwissen angeeignet hat. Schliesslich versprechen sich die ausländischen Unternehmen einen Vorteil aufgrund der guten Reputation des Finanzplatzes Schweiz.

ICOs sind vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Wirtschaft zu sehen. Die aktuellen Schweizer Steuergesetze tragen diesen neuen Herausforderungen kaum Rechnung. Es ist daher nicht erstaunlich, dass noch keine spezifischen Rechtsvorschriften über die Besteuerung von ICOs erlassen wurden und die entsprechenden administrativen Leitlinien knapp oder erst provisorischer Natur sind [1]. Auch hat sich noch keine einheitliche Praxis betreffend die steuerrechtliche Beurteilung von ICOs entwickelt. Vielmehr werden Letztere von den zuständigen Schweizer Steuerbehörden von Fall zu Fall beurteilt, da diese nach Analogien zu traditionellen Formen der Mittelbeschaffung suchen [2].



TOBIAS F. ROHNER,
DR. IUR. HSG,
RECHTSANWALT,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER,
BAKER MCKENZIE,
ZÜRICH

2. ÜBERBLICK ICOS/TOKEN GENERATING EVENTS

Bei einem ICO oder auch Token Generating Event (TGE) werden auf der Basis der Blockchain-Technologie sog. Token [3] durch den Emittenten ausgegeben. Die Emission erfolgt gegen die Bezahlung einer finanziellen Gegenleistung, oftmals in einer Kryptowährung wie beispielsweise Bitcoin oder Ether. Abhängig von der erworbenen Anzahl Token haben die Erwerber beispielsweise bei Utility Token Anspruch darauf, das zu entwickelnde Produkt oder die Dienstleistung (meist eine Software-Lösung) zu nutzen.

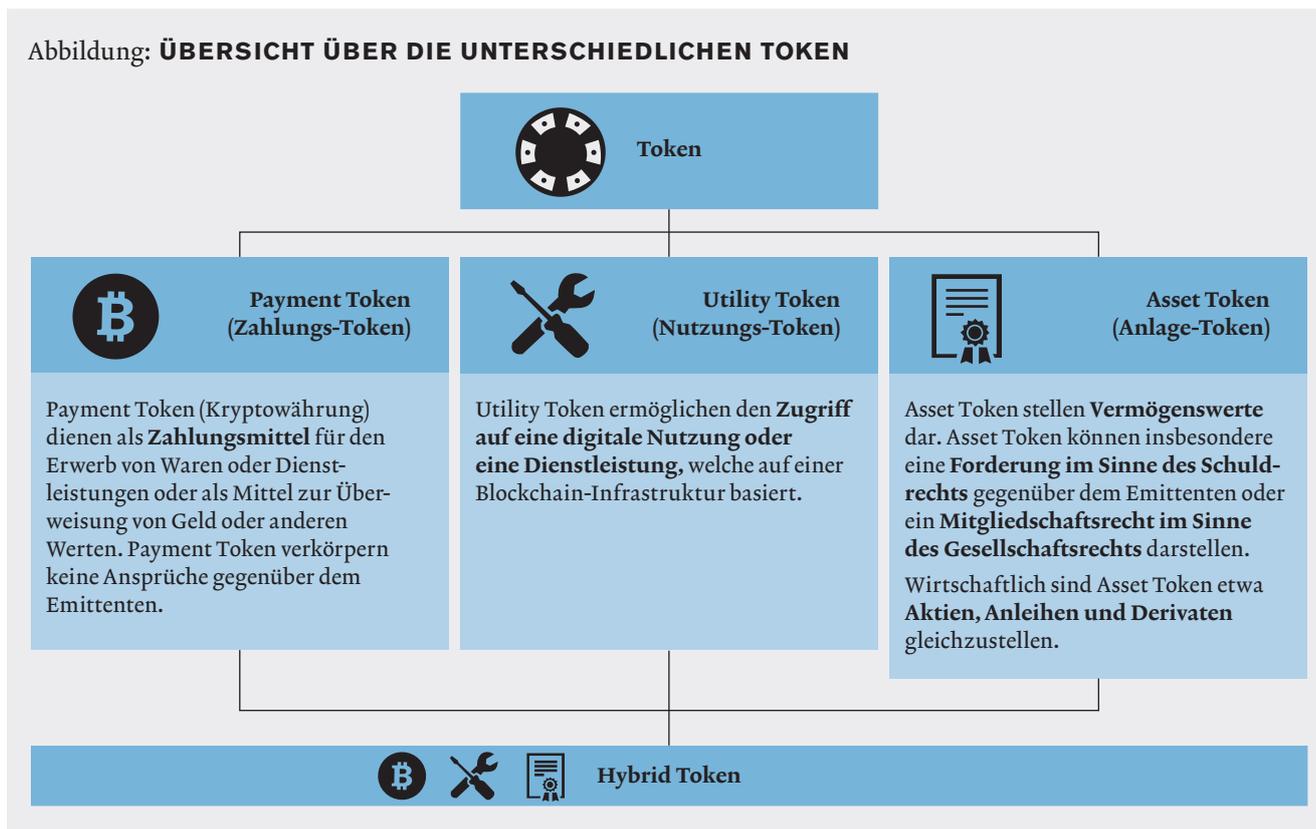
Je nachdem, wie der ICO strukturiert ist, werden die Token bereits im Zeitpunkt der Mittelaufnahme (in gesetzlicher Währung oder in Kryptowährungen) oder zu einem späteren Zeitpunkt – beispielsweise wenn die Entwicklung des zugrunde liegenden Projekts abgeschlossen ist – in Umlauf gebracht.

Um eine (mehrwert-)steuerrechtliche Qualifikation eines ICO bzw. der nachgelagerten Transaktionen vornehmen zu können, bedarf es der Klärung, welche Rechte und Pflichten mit den ausgegebenen Token verbunden sind. Die mit einem Token verknüpften Rechte und Pflichten ergeben sich direkt aus dem sogenannten «White Paper». Dieses ist eine Art vereinfachter Emissionsprospekt, worin definiert wird, wofür die mit dem ICO generierten Mittel verwendet werden sollen und wie die Token ausgestaltet sind.

Die Finma unterscheidet in ihrer Anfang dieses Jahres veröffentlichten Wegleitung [4] die folgenden Token-Kategorien:



ANDREA B. BOLLIGER,
LIC. IUR. HSG, LL.M.,
RECHTSANWALT,
DIPL. STEUEREXPERTE,
OF COUNSEL,
BAKER MCKENZIE,
ZÜRICH

Abbildung: **ÜBERSICHT ÜBER DIE UNTERSCHIEDLICHEN TOKEN**

→ *Payment Token* (Zahlungs-Token) sind die in der Öffentlichkeit bekannteste Kategorie von Token wie Bitcoin, Ethereum und Ripple. Die ESTV veröffentlicht für die bekanntesten Kryptowährungen jeweils Jahresendkurse wie für Fremdwährungen [5]. Payment Token dienen als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder als Mittel zur Überweisung von Geld oder anderen Werten. Payment Token verkörpern keine Ansprüche gegen den Emittenten. → *Utility Token* (Nutzungs-Token) ermöglichen den Zugang zu einer digitalen Nutzung oder zu einer Dienstleistung, welche üblicherweise auf einer Blockchain-Infrastruktur erbracht wird. → Die dritte Kategorie stellen *Asset Token* (Anlage-Token) dar, welche Vermögenswerte verkörpern. Asset Token können als Forderungsrecht im Sinne des Schuldrechts gegenüber dem Emittenten oder als Mitgliedschaftsrecht im Sinne des Gesellschaftsrechts ausgestaltet sein. Wirtschaftlich sind Asset Token Aktien, Anleihen oder Derivaten gleichzustellen.

Die Unternehmen sind oftmals bei der Ausgestaltung der Token sehr kreativ und gestalten diese nach ihren individuellen Anforderungen. Die vergangenen ICOs haben gezeigt, dass die emittierten Token oft Merkmale verschiedener (Grund-)Kategorien haben (sog. *Hybrid Token*). In der Praxis ist zu beobachten, dass sich Utility Token nicht selten zu einem Zahlungsmittel (Payment Token) innerhalb der Nutzergruppe (Community) entwickeln (vgl. *Abbildung*).

Des Weiteren hat auch die Rechtsform der Emittentin bzw. die gesellschaftsrechtliche Strukturierung des ICO einen Einfluss auf die steuerrechtliche Beurteilung. Die Wahl der Rechtsform und Struktur muss jedoch nicht unbedingt steu-

erlich motiviert sein [6]. Zu beobachten ist, dass die meisten ICOs in der Schweiz und Liechtenstein über die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) oder einer Stiftung (oder Anstalt in Liechtenstein) abgewickelt werden [7]. Doch vorstellbar sind durchaus auch ICOs von Vereinen, wodurch die Geldgeber Vereinsmitglieder werden.

3. MEHRWERTSTEUERLICHE QUALIFIKATION DES ICO

Die Klassifikation der Finma kann auch in analoger Weise für eine erste steuerrechtliche Beurteilung eines Tokens herangezogen werden. Um eine vertiefte steuerrechtliche Beurteilung vorzunehmen, müssen aber die mit dem Token verbundenen Rechte und Pflichten im Detail analysiert werden. Da es, wie einleitend erwähnt, weder spezifische steuerrechtliche Grundlagen noch Rechtsprechung bzw. gefestigte Praxis der Steuerbehörden gibt, empfiehlt es sich, den konkreten Einzelfall mit den zuständigen Steuerbehörden im Voraus abzusprechen (Steuer-Ruling).

Da die mehrwertsteuerrechtliche Qualifikation von Token nicht gesetzlich geregelt ist und sich eine Verwaltungspraxis erst bildet, ist es nicht verkehrt, die Analyse mit grundsätzlichen Überlegungen zum Besteuerungsziel und Steuerobjekt zu beginnen: Die *Mehrwertsteuer* (MWST) bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland [8]. Um den nicht unternehmerischen Endverbrauch steuerlich zu erfassen, wird fingiert, dass der nicht unternehmerische Endverbrauch eine private Einkommens- oder Vermögensverwendung bedingt. Die Einkommens- oder Vermögensverwendung wiederum bedingt, dass die Leistung auch verbraucht werden kann. Geld kann beispiels-

weise nicht verbraucht werden, weshalb der Wechsel von Schweizer Franken zu Euro oder sonst einer Währung ausserhalb des Anwendungsbereichs der MWST liegt.

Die MWST als Inlandsteuer (Art. 10 ff. des *Mehrwertsteuergesetzes* [MWSTG]) knüpft an das Steuerobjekt des Leistungsverhältnisses (Art. 18 Abs. 1 MWSTG) an [9]. Ein Leistungsverhältnis setzt einerseits eine Lieferung [10] und/oder Dienstleistung und andererseits die Erwartung eines Entgelts voraus [11].

Eine Dienstleistung im Sinne des MWSTG muss nicht unbedingt ein aktives Tun beinhalten, sondern auch das Dulden oder Unterlassen (sog. negative Leistung) kann als Dienstleistung qualifizieren. Doch nicht alle negativen Leistungen sind für die MWST von Bedeutung. Sie sind lediglich dann von Belang, wenn sie das Resultat eines eigentlichen Engagements des Leistenden sind, durch welches dieser seinen Willen manifestiert, sich zu enthalten oder ein Verhalten zu tolerieren und so bewusst einem Dritten einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen [12].

Das Entgelt wird gemäss Art. 3 lit. f MWSTG definiert als Vermögenswert, den der Empfänger oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung aufwendet. Dieses Entgelt muss nicht in gesetzlicher Währung, sondern kann auch, wie für ICOs typisch, durch andere Vermögenswerte wie beispielsweise Kryptowährungen geleistet werden.

Zwischen Dienstleistung und Entgelt muss eine innere wirtschaftliche Verknüpfung bestehen, da ansonsten weder eine Leistung noch ein Entgelt im Sinne des Mehrwertsteuerrechts vorliegt [13]. Diese innere Verknüpfung beinhaltet zwei Prinzipien: das Prinzip der Finalität und das Prinzip der Kausalität. Das Prinzip der Finalität verlangt, dass der Leistende eine Lieferung und/oder Dienstleistung mit dem Ziel erbringt, ein Entgelt zu erhalten [14]. Ob dieses gegeben ist, kann lediglich aus der Sicht des Leistungserbringers und nicht aus derjenigen des Leistungsempfängers beurteilt werden [15]. Das Prinzip der Kausalität verlangt, dass der Leistungsempfänger bezahlt, weil er eine kostenpflichtige Leistung erhält oder zumindest erwarten darf [16]. Ob dies der Fall ist, kann lediglich aus der Optik des Leistungsempfängers beurteilt werden [17].

Bei einem ICO stellt sich die Frage, ob und wer eine Dienstleistung erbringt. Erbringt der Emittent eine Dienstleistung, indem er Token herausgibt? Oder gilt der Geldgeber als Dienstleistungserbringer, weil er das Unternehmen finanziert und deshalb eine Finanzierungsleistung erbringt? Oder anders gefragt: Ist der ICO aus Sicht des ICO-willigen Unternehmens mit einer Emission von Beteiligungspapieren, mit der Aufnahme eines Kredits oder mit der Vereinnahmung einer Vorauszahlung einer künftigen durch das Unternehmen zu erbringenden Dienstleistung zu vergleichen? Das Resultat dieser Qualifikation hat unterschiedliche mehrwertsteuerrechtliche Folgen.

3.1 Emission von Asset Token. Ist der ICO mit der Einlage in ein Unternehmen oder mit einem zinslosen Darlehen vergleichbar, kommt Art. 18 Abs. 2 lit. e MWSTG zur Anwendung. Gemäss dieser Bestimmung gelten Einlagen in Unternehmen, insbesondere zinslose Darlehen, Sanierungsleis-

tungen und Forderungsverzichte, mangels Leistung nicht als Entgelt. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Einlagen in Geldform, sondern auf sämtliche in Geld bestimmbaren Vermögenswerte, was aus der nicht abschliessenden Enumeration von Beispielen in Art. 18 Abs. 2 lit. e MWSTG abgeleitet werden kann [18]. In der Botschaft wird festgehalten, dass Einlagen im Unternehmen weit zu verstehen sind [19]. Darunter fallen gemäss der Botschaft Gesellschafterbeiträge, also insbesondere Kapitaleinlagen, Aufgelder, Zuschüsse und Beiträge à fonds perdu, Forderungsverzichte im Zusammenhang mit Darlehen, Zinsverzichte, Zinsreduktionen auf gewährten Darlehen und das Einräumen von Baurechten ohne oder mit reduziertem Baurechtzins, die von direkt beteiligten Gesellschaftern an Gesellschaften geleistet werden. Darunter können aber auch Einlagen in Einzelfirmen und Personengesellschaften sowie Beiträge an übrige Gesellschaftsformen fallen [20]. Dass die Einlage nicht als entgeltlicher Vorgang betrachtet wird, gilt selbst dann, wenn die Einlage gegen die Einräumung von Beteiligungsrechten erfolgt [21]. Einlagen werden getätigt, damit die Gesellschaft überhaupt eine wirtschaftliche Aktivität ausüben kann [22]. Es handelt sich um Finanzierungsvorgänge – Einlagen in das Eigenkapital oder Darlehen –, die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinen Umsatz im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn bewirken [23]. Sie fliessen weder direkt noch indirekt in die Leistungserstellung ein und stehen ausserhalb des Mehrwertsteuerrechts [24]. Folglich erfährt das zu finanzierende Unternehmen auch keine Vorsteuerkürzung.

Im Entwurf der ESTV betreffend die Praxisanpassung MWSTG, Kryptowährungen, vom 21. Juni 2018, nimmt aber die ESTV den Standpunkt ein, dass die Kapitalbeschaffung gegen Ausgabe von Coins/Token, die beispielsweise einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn, auf Umsatz, einen bestimmten Teil des Umsatzes, stimmrechtliche Beteiligung, derivative Rechte oder Ähnliches geben (sog. Asset Backed Token), gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG von der MWST ausgenommen sei.

Diese hoffentlich nur vorläufige Betrachtung lässt sich kaum in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts bringen. Finanzierungsvorgänge, auch wenn sie gegen Ausgabe von Token geleistet werden, fliessen weder direkt noch indirekt in die Leistungserstellung der Emittentin, weshalb bereits ein Steuerobjekt gänzlich fehlt.

3.2 Emission von Utility Token. Ist der ICO mit einer Vorauszahlung einer künftig vom Unternehmen zu erbringenden Dienstleistung vergleichbar, stellt die Vorauszahlung das Entgelt dieser Dienstleistung dar, was zur Folge hat, dass die Mehrwertsteuerforderung im Zeitpunkt der Vorauszahlung entsteht [25].

Im Entwurf der ESTV betreffend die Praxisanpassung MWSTG, Kryptowährungen, vom 21. Juni 2018, vertritt die ESTV zu Recht den Standpunkt, dass die Kapitalbeschaffung gegen Ausgabe von Token, welche zum Bezug einer Leistung berechtigen (sog. Utility Token), in der Regel eine Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG darstellt und steuerbar ist, sofern sich der Ort der Dienstleistung im Inland

befindet oder keine Steuerausnahme nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG zur Anwendung kommt.

3.3 Emission von Payment Token. Payment Token dienen als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen. Werden Payment Token in ein Unternehmen eingebracht, damit dieses einen neuen Token herausgibt, welcher wiederum als Zahlungsmittel dienen soll, findet damit nichts anderes statt, als dass eine Währung gegen eine andere neue Kryptowährung getauscht wird.

Wie bereits oben unter Ziff. 3 ausgeführt, kann Geld und damit auch eine Währung lediglich dann Gegenstand der MWST sein, wenn dieses eingesetzt wird, weil damit eine Leistung erworben werden soll. Wird eine gesetzliche Währung oder eine Kryptowährung gegen eine andere gesetzliche Währung oder Kryptowährung getauscht, fehlt es am Steuerobjekt der MWST. Dieser Auffassung folgt auch die ESTV [26].

3.4 Fazit. Sind die im Rahmen eines ICO ausgegebenen Token als reine Asset Token, als reine Utility Token oder als reine Payment Token ausgestattet, dürfte die mehrwertsteuerrechtliche Qualifikation nicht allzu grosse Schwierigkeiten bereiten. Lediglich betreffend die Ausgabe von Asset Token ist die angekündigte Verwaltungspraxis fragwürdig.

Schwieriger wird die mehrwertsteuerrechtliche Qualifikation von Hybrid Token. Hier ist abzuklären, welchen hauptsächlichen Zweck der ICO verfolgt, wobei diese Frage nicht nur aus der Sicht des Unternehmens – gestützt auf das «White Paper» –, sondern auch aus Sicht des Geldgebers zu beantworten ist.

3.5 Fallbeispiel der Emission eines Hybrid Tokens

3.5.1 Sachverhalt. Die mehrwertsteuerrechtlichen Fragestellungen bei der Ausgabe von Hybrid Token sollen anhand eines praxisnahen Beispiels erläutert werden:

Die FinTech AG ist ein Start-up mit Sitz in Zug. Die FinTech AG ist dabei, eine Open-Source-Plattform zur einfachen Umsetzung von Blockchain-Anwendungen zu entwickeln. Die Plattform der FinTech AG baut auf einer bestehenden Open-Source-Blockchain-Technologie auf und ermöglicht den einfachen Zugang zur Blockchain. Über die Plattform der FinTech AG können beispielsweise Formulare und Dokumente sowie Arbeitsabläufe oder eine Blockchain-Registrierung erstellt werden (Kernanwendung). Darauf aufbauend können zusätzliche Module entwickelt werden, die verschiedene Zusatzleistungen wie etwa Zahlungsabwicklung, Speicherlösungen oder Smart Contracts bereitstellen sollen. Damit werden die FinTech AG und Dritte befähigt, eigene Applikationen zu entwerfen. Diese Applikationen können anschliessend gegen Bezahlung der jeweiligen Entwickler (Dritte) in Kryptowährungen oder traditionellen Währungen verwertet werden.

Um die nötigen finanziellen Mittel für die Entwicklung der Plattform zu beschaffen, beabsichtigt die FinTech AG, einen ICO durchzuführen, um von Investoren rund CHF 50 Mio. zu beschaffen. Um das Bestehen der Plattform möglichst langfristig und unabhängig von Partikularinter-

essen sicherzustellen, wird der ICO über eine Stiftung abgewickelt (FT-Stiftung). Als Standort für die Stiftung wurde Liechtenstein gewählt, da eine Kooperation mit einer liechtensteinischen Bank besteht. Die FT-Stiftung wird über eigene Mitarbeiter in Liechtenstein verfügen, welche insbesondere für die Vermarktung der Plattform zuständig sind. Der ICO basiert auf dem «White Paper», welches im Internet publiziert wurde. Im «White Paper» sind die geplanten Komponenten der Kernanwendung sowie der Module beschrieben. Beim ICO werden projekteigene Token (FT-Token) durch die FT-Stiftung ausgegeben. Beim ICO werden 300 Mio. FT-Token geschaffen. Insgesamt 250 Mio. FT-Token werden ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt gegen Bitcoin. 50 Mio. FT-Token behält die FT-Stiftung als Reserve und Wertanlage. Seitens der FT-Stiftung besteht weder eine Zusicherung, dass die Plattform erfolgreich implementiert werden kann, noch eine Verpflichtung zur Rückzahlung des Investments. Es wird davon ausgegangen, dass die deutliche Mehrheit der Investoren aus Asien kommt und nur eine Minderheit in der Schweiz bzw. Liechtenstein ansässig ist. Der FT-Token spielt eine tragende Rolle im zukünftigen Ökosystem der FinTech AG. Zum einen ist er Voraussetzung für die Benutzung der verschiedenen Module oder Applikationen und wird so zum Bestandteil einer solchen Anwendung, z. B. zur Identifikation in einem digitalen Dokument (um die Zugangsrechte an den erstellten Dokumenten zu verwalten), und zum anderen soll er sich zu einem Zahlungsmittel innerhalb des tokenbasierten Ökosystems entwickeln. Der FT-Token vereint Elemente eines Utility Tokens sowie eines Payment Tokens und ist deshalb hybrid. Das «White Paper» bringt aber klar zum Ausdruck, dass der FT-Token vorwiegend als Utility Token zu qualifizieren ist.

In der Folge ist beabsichtigt, dass die Entwicklungsleistungen, welche durch die FinTech AG erbracht wurden bzw. noch zu erbringen sind, an die FT-Stiftung zu Marktkonditionen weiterverrechnet werden.

3.5.2 Mehrwertsteuerrechtliche Folgen. Zuerst gilt es zu klären, ob und wer für wen eine Dienstleistung erbringt. Ohne Schwierigkeiten dürfte das Verhältnis zwischen der FT-Stiftung und der FinTech AG zu qualifizieren sein: Die FinTech AG erbringt gegenüber der FT-Stiftung eine Dienstleistung in Erwartung eines Entgelts. Der Leistungsort liegt gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Fürstentum Liechtenstein und damit im Inland [27].

Zum Verhältnis zwischen Geldgeber und FT-Stiftung: Da die ausgegebenen Token zum Bezug einer künftigen Dienstleistung berechtigen, liegt die Funktion als «Utility Token» im Zeitpunkt des ICO im Vordergrund. Der Utility Token dient als Zugangsschlüssel für bestimmte Nutzungsweisen der Plattform in der Zukunft. Die Überweisung von Bitcoins an die FT-Stiftung ist das Entgelt für die künftige Nutzungsmöglichkeit. Folglich liegt ein der MWST unterliegendes Leistungsverhältnis vor.

Die FT-Stiftung wird subjektiv mehrwertsteuerpflichtig, da sie eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1^{bis} MWSTG aufnimmt. Da das Recht auf Nutzung der Plattform unmittelbar entsteht, ist der ICO gleichzeitig der

Leistungszeitpunkt. Bei der künftigen Einsetzung oder Hinterlegung des Tokens findet kein Leistungsaustausch mehr statt, da der Token weder «verbraucht» wird noch verfällt noch eine zusätzliche (jährliche) Gebühr erhoben wird.

Die Bezahlung der FT-Stiftung mit Bitcoin ist handelsrechtlich als Erlös aus Dienstleistungen zu erfassen. Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung zur Entwicklung der Plattform wird eine entsprechende Rückstellung gebucht. Da die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, handelt es sich um einen Dienstleistungsverkauf mit Vorauszahlung.

Die FT-Stiftung hat im Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder Zahlung mittels Bitcoin über die MWST in Landeswährung abzurechnen. Im Unterschied zu gesetzlichen Währungen verlangt die ESTV, dass die FT-Stiftung das Entgelt für die Leistung und den entsprechenden Mehrwertsteuer-

betrag in einer gesetzlichen Währung auf der Rechnung auszuweisen hat [28]. Gemäss dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG) gilt als Leistungsort der Sitz des Empfängers. Bei Geldgebern, die ausserhalb der Schweiz und Liechtensteins ansässig sind, liegt der Leistungsort somit im Ausland. Der FT-Stiftung obliegt jedoch der entsprechende Nachweis. Vorliegend hat die FT-Stiftung (zusammen mit der liechtensteinischen Bank) einen entsprechenden Know-your-customer-Check der einzelnen Geldgeber durchgeführt und kennt somit deren Namen und insbesondere deren Ansässigkeit. Entsprechend kann der Leistungsort der asiatischen Geldgeber rechtsgenügend nachgewiesen werden.

Die MWST, welche der FT-Stiftung durch die FinTech AG sowie Dritte in Rechnung gestellt wird, kann grundsätzlich als Vorsteuer in Abzug gebracht werden. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. ESTV, Entwurf Praxisanpassung MWSTG: Kryptowährungen, MWST-Info 04, 07, 09, 16, 06, 12 vom 21. Juni 2018. 2) Siehe dazu Gennari/Jud/Oesterhelt/Winzap, Initial Coin Offering (ICOs), Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a.o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel; Schmid/Gammeter, Steuerfolgen – Ebene Mitarbeiter, Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a.o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel; Ralf Imstepf, Aspekte der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen, Folien, International Fiscal Association, Landesgruppe Schweiz, a.o. Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2018, Basel. 3) Token repräsentieren einen Vermögenswert oder ein Recht an einem Vermögenswert, der dezentral über ein vorbestimmtes mathematisches Verfahren innerhalb eines Computernetzwerks auf einer Blockchain generiert wird. Von Coins, die nichts anderes als (Payment) Token sind, wird gesprochen, wenn der Token die Funktion einer Währung wie Bitcoin wahrnehmen soll. 4) Finma Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend

Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16. Februar 2018. 5) Zur Kritik an der Festlegung dieser Kurse: Tobias F. Rohner/Christian Jaag, Wie Kryptowährungen zu besteuern sind, NZZ v. 4.1.2017. 6) Vgl. Meyer/Bolliger/Mauchle, Think ICO, think global, in: IFLR, July/August 2018. 7) Stiftungen haben aus Sicht der Geldgeber insofern den Vorteil gegenüber Kapitalgesellschaften, als dass die Mittelverwendung durch den Stiftungszweck gedeckt sein muss und die Stiftung einer unabhängigen Aufsicht untersteht, weshalb eher sichergestellt werden kann, dass die durch den ICO aufgenommenen Mittel ausschliesslich im Interesse der Geldgeber verwendet werden. Da die Stiftung jedoch keine eigentlichen Anteilseigner hat, ist in diesem Fall im Voraus zu planen, wie die durch den ICO generierten Mittel an die Einheiten, welche die eigentliche Tätigkeit (z. B. Entwicklung einer IT-Plattform) entfalten, transferiert werden können. Dabei sind transferpreisliche und insbesondere auch mehrwertsteuerliche Aspekte zu berücksichtigen. 8) Vgl. Art. 1 Abs. 1 MWSTG. 9) Vgl. Claudio Fischer/Claude Grosjean, Der Leistungsbe-

griff, in: Asa 78(2009/2010), S. 705. 10) Die Lieferung ist in Art. 3 lit. d MWSTG definiert. 11) Art. 3 lit. c, d, e MWSTG. 12) BVGer, Urteil v. 8.7.2015, A-6831/2013, E. 3.1.4; Tobias F. Rohner, Die Erbringung von Lieferungen und Dienstleistungen ohne Erwartung eines Entgelts. Ein Fall für die MWST? in: Asa 86(2017/2018), S. 516, Fn. 14. 13) Rohner, a.a.O. (Anm. 12), S. 521. 14) Rohner, a.a.O. (Anm. 12), S. 520. 15) Rohner, a.a.O. (Anm. 12), S. 521. 16) Rohner, a.a.O. (Anm. 12), S. 521. 17) Rohner, a.a.O. (Anm. 12), S. 522. 18) Vgl. auch die Beispiele von Einlagen in der MWST-Info 04 Steuerobjekt, Ziff. 3.4. 19) BBl 2008 6960. 20) BBl 2008 6960. 21) Vgl. auch EuGH C-496/11 v. 6.9.2012, Rn. 32. 22) BGE 132 II 353, E 7.1. 23) BGER 2C_229/2008 v. 13.10.2008, E. 5.4. 24) BGER 2C_229/2008 vom 13.10.2008, E. 5.4. 25) Art. 40 Abs. 1 lit. c MWSTG. 26) ESTV, a.a.O. (Anm. 1), Ziff. 2.7.3. 27) Vgl. Art. 2 der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein vom 12. Juli 2012. 28) ESTV, a.a.O. (Anm. 1), Ziff. 1.1.4.